

## Beschlusskammer 5

# Beschluss

## In dem Verwaltungsverfahren

**BK5-21/018**

der Deutschen Post AG, Charles-de-Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

- Antragstellerin -

Beigeladene:

1. Bundesverband Paket und Expresslogistik e.V. (BIEK), vertreten durch den Vorstand,  
Dorotheenstraße 33, 10117 Berlin

- Beigeladener zu 1. -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Loschelder, Konrad-Adenauer-Ufer 11, 50668 Köln

2. Bundesverband Briefdienste e.V. (bbd), vertreten durch den Vorstand,  
Kurfürstendamm 32, 10719 Berlin

- Beigeladener zu 2. -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Damm & Mann, Ballindamm 1, 20095 Hamburg

**wegen**

**der Genehmigung von Entgelten für lizenzpflichtige Postdienstleistungen  
nach § 19 PostG im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens**

hat die Beschlusskammer 5 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

- Öffentliche Fassung -

durch

den Vorsitzender Mario Lamoratta,

den Beisitzer Jens Meyerding und

den Beisitzer Martin Balzer

am 29.04.2022 beschlossen:

1. Die auf Grundlage des Beschlusses über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgaben von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung für Briefsendungen bis 1.000 Gramm ab 01.01.2022, Az. BK5-21/004 vom 23.11.2021, beantragten Entgelte und Entgeltermäßigungen für die der Price-Cap-Regulierung unterliegenden Dienstleistungen werden, wie aus der Anlage ersichtlich, genehmigt.
2. Die einstweilige Anordnung der Entgelte mit Beschluss BK5-21/018 vom 10.12.2021 wird aufgehoben.
3. Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2024.

## Gründe:

### I.

Entgelte, die ein Lizenznehmer auf einem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen erhebt, bedürfen gemäß § 19 PostG der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur, sofern der Lizenznehmer auf dem betreffenden Markt marktbeherrschend ist. Dies gilt nicht für Entgelte solcher Beförderungsleistungen, die ab einer Mindesteinlieferungsmenge von 50 Briefsendungen angewendet werden, vgl. § 19 Satz 2 PostG.

Gemäß § 21 Abs. 1 PostG genehmigt die Bundesnetzagentur Entgelte entweder auf der Grundlage der auf eine einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (Einzelentgeltgenehmigungsverfahren) oder auf der Grundlage der von ihr vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen (Price-Cap-Verfahren).

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss BK5-21/004 vom 23.11.2021 eine Entscheidung über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung für Briefsendungen bis 1000 Gramm ab 01.01.2022 getroffen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 24.11.2021, eingegangen am selben Tag, den Antrag gestellt,

auf Grundlage des Beschlusses der Beschlusskammer 5 vom 23.11.2022 (BK5-21/004) über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgaben von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung für Briefsendungen bis 1.000 Gramm ab 01.01.2022 die in Anlage 1 (zum Antrag) dargestellten Entgelte und Entgeltermäßigungen für die der Price-Cap-Regulierung unterliegenden Dienstleistungen zu genehmigen.

Dem Antrag sind neben der die Entgelte und Entgeltermäßigungen enthaltenden Anlage 1 u.a. eine Zusammenfassung der geplanten AGB-Änderungen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Produktbroschüren hinsichtlich der der Price-Cap-Regulierung unterliegenden Dienstleistungen, ein Nachweis zur Einhaltung der Price-Cap-Formel sowie Informationen zur Qualität der Briefbeförderung beigelegt.

Mit Beschluss BK5-21/018 vom 10.12.2021 hat die Beschlusskammer die beantragten Entgelte im Wege der einstweiligen Anordnung für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zu einer endgültigen Entscheidung für vorläufig anwendbar erklärt.

Der Beigeladene zu 1. hat mit Schreiben vom 25.02.2022 vorgetragen, die beantragten Entgelte seien nicht genehmigungsfähig, da der Antrag sich auf den in mehrfacher Hinsicht rechtswidrigen Maßgrößenbeschluss stütze. Der Beigeladene zu 1. halte an seiner aus dem anhängigen Gerichtsverfahren (VG Köln, Az.: 21 K 172/20) bekannten Rechtsauffassung fest und weise auf folgende Punkte hin:

Die Vorschrift zur Ermittlung des Gewinnzuschlags sei auch nach deren Aufnahme in das Postgesetz rechtswidrig. Dass die Vorgabe zur Gewinnbemessung nach Umsatzrenditen ausländischer Monopolunternehmen jetzt in das Gesetz aufgenommen worden sei, ändere nichts an dessen Perplexität. Schon die Neuregelung des § 20 Abs. 2 Satz 2 PostG n.F. habe gegen den in § 20 Abs. 1 PostG enthaltenen KeL-Grundsatz verstoßen.

Der Maßgrößenbeschluss berücksichtige die Universaldienstleistungen fehlerhaft. Die unionsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Kosten aus der Universaldienstleistung bzw. -verpflichtung seien nicht erfüllt.

Die anerkannten KeL seien weiterhin keinem ausreichenden Effizienztest unterzogen worden. Auch die Berücksichtigung universaldienstbedingter Kosten des sechsten Zustelltags sei ohne entsprechenden Effizienztest erfolgt. Die Anerkennung universaldienstbedingter Lasten sei auch deshalb rechtswidrig, weil die einschlägigen unionsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung dieser Kosten nicht erfüllt sei.

Zu Unrecht seien Personal- und Soziallasten des Paketbereichs über das Verbundnetz in die Briefentgelte einbezogen worden. Das Gesetz frage nach einer gemeinsamen Beförderung, die bislang durch die Beschlusskammer nicht definiert worden sei. Sie könne nach Ansicht des Beigeladenen erst bei einer mindestens 50 %-igen Inanspruchnahme der gemeinsam genutzten Einrichtungen bzw. des gemeinsam genutzten Personals durch preisregulierte Briefprodukte angenommen werden. Eine Zuordnung aller Personalkosten der Verbundzustellung zu den Briefporti unterliege auch erheblichen unionsrechtlichen Bedenken.

Die Zuschlüsselung von Wertschöpfungs- und Gemeinkosten sei intransparent. Es sei auch nicht deutlich geworden, ob bei der teilweisen Anerkennung der „Streetscooter-Kosten“ auf Pakete entfallende Kosten (anteilig) herausgerechnet worden seien.

Die Anerkennung von Kosten, die aus einer Sendungsmengensteuerung von Pressesendungen resultieren, sei universaldienstwidrig. Diese seien werktätlich zuzustellen.

Die Kammer unterschätze die vom Beigeladenen zu 1. im Maßgrößenverfahren vorgetragene Sendungsmengenentwicklung im KEP-Gesamt- und Paketmarkt. Auch die Sendungsmengenentwicklung im Konzern der Antragstellerin sei positiver als angenommen und prognostiziert. Zudem seien bei der Prognose zur Auslastung des Postnetzes der Antragstellerin andere Produkte wie Warensendungen zu berücksichtigen. Diesen Produkten seien ebenfalls Kosten des Postnetzes zuzuschlüsseln.

Mit Schreiben vom 18.03.2022 hat die Antragstellerin auf die Stellungnahme des Beigeladenen zu 1. geantwortet. Die Antragstellerin äußert zunächst die Ansicht, dass Stellungnahmen, die bereits im Hinblick auf die beabsichtigte Entscheidung im Maßgrößenverfahren hätten vorgebracht werden können, im Price-Cap-Entgeltgenehmigungsverfahren aus Gründen der Verfahrenseffektivität nicht mehr gehört werden könnten. Die Beschlusskammer könne ihren eigenen Bescheid keiner Inzidenzkontrolle unterziehen. Die Antragstellerin dürfe vielmehr auf die Bestandskraft des Maßgrößenbeschlusses vertrauen. Eine Inzidenzkontrolle könne allein Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle der Entgeltgenehmigung sein. Beim Entgeltgenehmigungsantrag als Verfahrensgegenstand sei allein noch die Einhaltung der Maßgrößen nach der festgelegten Rechenformel ausschlaggebend.

In der Sache sieht die Antragstellerin die vom Beigeladenen zu 1. geäußerten Mängel nicht. Insbesondere spreche nichts für eine Perplexität der Gewinnbemessungsregeln.

Der Beigeladene zu 1. überschätze daneben die Reichweite der Vorgabe eines Effizienztests. Bei der Effizienzvorgabe sei von den tatsächlichen Gegebenheiten – z.B. dem Vorliegen eines Verbundnetzes – auszugehen. Die Einbeziehung theoretischer Netz- und Kostenmodelle in die Effizienzprüfung sei demgegenüber nicht vorgesehen.

Im Maßgrößenbeschluss sei bereits deutlich gemacht worden, dass die Lasten des Postnetzes für die im Verbund zugestellten Pakete von den Paketprodukten getragen werden. Die Frage, ob Paketkosten über das Verbundnetz weiterhin in Briefentgelte einbezogen würden und ob die Lastenverteilung unionsrechtlich zulässig sei, stelle sich daher nicht.

Die vom Beigeladenen zu 1. gesehene Verletzung der Universaldienstleistungsverpflichtung durch die Sendungsmengensteuerung bestehe nicht. Tageszeitungen würden nach wie vor werktäglich zugestellt. Das A/B-Konzept unterscheide zudem zwischen „steuerbaren“ und „nicht steuerbaren“ Sendungen.

Die den Paketen zuzurechnenden Kosten der werktäglichen Zustellung in Verbundbezirken würden nicht als Universaldienstlasten quantifiziert. Sie würden schlicht nach dem Verursachungsprinzip den Paketprodukten als effiziente Kosten zugerechnet. Damit würden sie auch nicht im Rahmen der Lastenallokation nach dem Tragfähigkeitsprinzip berücksichtigt werden. Ein Effizienztest sei bei dieser Sachlage obsolet.

Die Sendungsmengenentwicklung der Geschäftskundenpakete des Konzerns der Antragstellerin sei korrekt anhand der unternehmensindividuellen Einflussfaktoren prognostiziert worden. Diese Details stellten jedoch schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar.

Der Beigeladene zu 2. hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer, von der Beschlusskammer für entbehrlich erachteten, öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 21.04.2022 auf eine Stellungnahme in der Sache verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 46, 19, 20, 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 2, Abs. 3, Abs. 4, 22, 44 S. 2 PostG, §§ 74 ff. TKG 1996 (bzw. §§ 134 ff. TKG), § 5 PEntgV.

### 1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 46 Abs. 1 i. V. m. 19, 21 Abs. 1 Nr. 2 PostG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt. Die Verfahrensbeteiligten haben auf Anregung der Beschlusskammer auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 44 Satz 2 PostG i. V. m. § 75 Abs. 3 TKG 1996) verzichtet.

Die von der Antragstellerin zur Genehmigung vorgelegten Entgelte unterliegen der Genehmigungspflicht, da es sich bei den zu vergütenden Leistungen um lizenzpflichtige Postdienstleistungen im Sinne des § 19 PostG handelt. Die beantragten Entgelte sehen keine Mindesteinlieferungsmenge von 50 Briefsendungen vor, § 19 Satz 2 PostG. Entgelte gemäß § 19 PostG, die ein Lizenznehmer auf einem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen erhebt, bedürfen der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur, sofern der Lizenznehmer auf dem betreffenden Markt marktbeherrschend ist. Lizenzpflichtig ist nach Maßgabe des § 5 PostG die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, deren Einzelgewicht nicht mehr als 1000 Gramm beträgt.

Die Genehmigung wurde am 24.11.2021 beantragt. Mit Beschluss vom 07.12.2021 wurde dem Beiladungsantrag des Beigeladenen zu 1. vom 02.12.2021 stattgegeben. Aufgrund der Beiladung war die gesetzlich vorgesehene Sollfrist nicht zu halten, wonach die Regulierungsbehörde gem. § 5 Abs. 3 PEntgV die Genehmigung für einen Price-Cap-Entgeltantrag innerhalb von zwei Wochen erteilen soll, wenn die nach § 4 PEntgV vorgegebenen Maßgrößen eingehalten werden. Dem Beiladungsantrag des Beigeladenen zu 2. vom 14.12.2021 wurde mit Beschluss vom 21.12.2021 stattgegeben.

Die Antragstellerin verfügt – wie die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt in dem Beschluss BK5-21/004 vom 23.11.2021 über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2022 festgestellt hat – auf dem relevanten Markt für lizenzpflichtige Inlands- und Auslandsbriefsendungen über eine marktbeherrschende Stellung. Dem Bundeskartellamt wurde Gelegenheit zur Stellungnahme in der Sache gemäß § 48 Satz 2 PostG gewährt. Mit Schreiben vom 21.04.2022 hat das Bundeskartellamt auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

### 2. Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragten Entgelte entsprechen den in dem Beschluss BK5-21/004 über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2022 festgelegten Maßgrößen.

Im Price-Cap-Verfahren nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 PostG genehmigt die Bundesnetzagentur Entgelte auf der Grundlage der von ihr vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen. Nach § 21 Abs. 3 PostG ist die Genehmigung der Entgelte zu versagen, wenn nach Maßgabe des Absatzes 2 die Entgelte den Anforderungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 PostG nicht entsprechen. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 PostG gelten bei Einhaltung der festgelegten Maßgrößen

die Anforderungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 PostG als erfüllt. Nach § 4 Abs. 2 PEntgV umfassen die Maßgrößen für die Genehmigung die gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate (Referenzindex I), die zu erwartende Produktivitätsfortschrittsrate des regulierten Unternehmens (X-Faktor) und die Nebenbedingungen. Schwerpunkt des Entgeltgenehmigungsverfahrens nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 PostG ist daher die Prüfung, ob diese Maßgrößen eingehalten sind.

Nach § 21 Abs. 3 PostG ist die Genehmigung der Entgelte auch dann zu versagen, wenn die Entgelte gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen. Ferner ist die Genehmigung zu versagen, wenn offenkundig ist, dass die Entgelte den Anforderungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder 3 PostG nicht entsprechen. Die Prüfung der Einhaltung dieser Vorschriften ist daher der zweite Gegenstand des Entgeltgenehmigungsverfahrens nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 PostG.

Versagungsgründe in vorgenanntem Sinne sind nicht ersichtlich.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 1 PEntgV die Absatzzahlen für den für die Price-Cap-Periode 2022 bis 2024 maßgeblichen Referenzzeitraum 2020 sowie die Umsatzzahlen vorgelegt. Diese ermöglichen es der Beschlusskammer, die Einhaltung der Maßgrößen zu überprüfen.

## **2.1. Einhalten der Maßgrößen**

Für den Dienstleistungskorb ergibt sich für die Price-Cap-Periode 2022 bis 2024 ein Preisänderungsspielraum von 4,6 %. Dieser errechnet sich nach der Price-Cap-Formel (Ziffer 11. des Tenors des Beschlusses BK5-21/004 vom 23.11.2021) aus dem Referenzindex I (gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate) in Höhe von 3,25 % abzüglich des X-Faktors von - 1,35 %.

Als Referenzindex I wird nach Ziffer 6. des Tenors des Beschlusses BK5-21/004 der Verbraucherpreisindex für Deutschland herangezogen. Aufgrund der Zusammenfassung des Price-Cap-Zeitraums 2022 bis 2024 zu einer einzigen Genehmigungsperiode ist auch der Referenzindex I zu einem n Wert für den gesamten Zeitraum zusammenzufassen. Als Wert für den Referenzindex wird das arithmetische Mittel der Werte von Juli 2020 bis Juni 2021 sowie die erwarteten Werte für den Zeitraum Juli 2021 bis Juni 2022 und Juli 2022 bis Juni 2023 herangezogen. Der der Genehmigung zugrunde zu legende Wert wurde im Rahmen des Maßgrößenbeschlusses in Höhe von 3,25 % ermittelt (vgl. hierzu Ziffer 8. Gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate – Referenzindex I, Beschluss BK5-21/004, Seite 118 ff.).

In Ziffer 7. (Zu erwartende Produktivitätsfortschrittsrate – X-Faktor) des Beschlusses BK5- 21/004 wurde der X-Faktor für den Dienstleistungskorb für die Jahre 2022 bis 2024 mit insgesamt -1,35 % festgelegt.

Die beantragten Entgelte und Entgeltermäßigungen führen bei Anwendung der Price-Cap-Formel (Tenor zu 11. des Beschlusses BK5-21/004) zu einer durchschnittlichen Preiserhöhung bei den Price-Cap-Produkten von 4,599 %. Die beantragten Entgelte halten die festgelegten Maßgrößen ein und sind somit genehmigungsfähig.

## **2.2. Einhalten der Nebenbedingungen**

Die beantragten Entgelte halten die Nebenbedingungen der Maßgrößenentscheidung ein (Ziff. 7 des Tenors des Beschlusses BK5-21/004).

Die beantragten Entgeltanpassungen für die Leistung „Brief International zum Kilotarif“ zum 01.01.2022, 01.01.2023 und 01.01.2024 sehen jeweils eine gleiche prozentuale Veränderung des Stückpreisanteils und des Kiloanteils vor und genügen daher den Vorgaben der Nebenbedingung nach Ziff. 7 b) des Tenors des Beschlusses BK5-21/004.

Entgeltrelevante Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nicht vorgenommen. Als Nachweis hat die Antragstellerin ihrem Schreiben vom 24.11.2021 die Anlagen 3 bis 9 beigefügt.

Eine entgeltrelevante Leistungsrückführung ist derzeit nicht erkennbar:

In der Maßgrößenentscheidung BK5-21/004 (Tenor zu 7 e) war der Antragstellerin aufgegeben worden, über die dem Ausgangsentgeltniveau zugrunde liegenden Qualitätsparameter der Briefbeförderung nach § 2 PUDLV jeweils zum Ende eines Quartals, beginnend mit dem Stand 3. Quartal 2021 zu berichten. Hierzu sind in EDV-fähigem Format folgende Informationen jeweils bis zwei Monate nach Quartalsende mitzuteilen:

- Übersicht über die vorhandenen Filialstandorte (mit Anschrift und Koordinaten) sowie Angaben zu Filialformat und Unternehmensorganisation
- Angaben über die Brieflaufzeitmessung getrennt nach Bund / Leitregion; jeweils aus Verbraucher- und Betriebssicht sowie Lieferung des dazugehörigen Rohdatensatzes gem. EN 13850
- Angaben über Zahl, Standorte (Anschrift und Koordinaten) und Leerungszeiten der Briefkästen
- Angaben zur werktäglichen Zustellung; insbesondere zur Anzahl der werktäglich durchgeführten Zustelltouren, der Zustellabbrüche sowie Angaben zur regionalen Verteilung (getrennt nach Leitregionen) einschließlich Angabe der Gründe für die Zustellabbrüche.

Ziel dieser Regelung ist es, dem engen Zusammenhang zwischen Leistungsniveau und Kosten Rechnung zu tragen. Die Rückführung des Leistungsniveaus ist grundsätzlich nicht mit einer Produktivitätssteigerung gleichzusetzen. Zwar werden durch Einschränkung der Leistungsparameter – wie Anzahl von Annahmestellen (einschließlich Briefkästen), Zustellhäufigkeit und Brieflaufzeit – möglicherweise Kostenreduzierungen erreicht. Diese Kostenreduzierungen sind jedoch kein Ausfluss von Produktivitätssteigerungen. Insofern stellt es durchaus einen (möglicherweise verdeckten) Preisaufschlag dar, wenn der Verbraucher für eine qualitativ schlechtere Leistung dasselbe Entgelt wie zuvor zahlen muss.

Die der Antragstellerin auferlegten Berichtspflichten ermöglichen es der Beschlusskammer, die Einhaltung des Leistungsniveaus bezüglich der der Entgeltregulierung unterliegenden Postdienstleistungen zu überprüfen und auszuschließen, dass Kostenreduzierungen zu Lasten des Leistungsniveaus erfolgen. Ausgangspunkt der Betrachtung, ob kostenrelevante Leistungsrückführungen vorgenommen wurden, bildet der Informationsstand 3. Quartal 2021 (Ziff. 6 b) des Beschlusses BK5-21/004 vom 23.11.2021, Seite 25).

Bei der Ermittlung des Leistungsniveaus wurden sowohl die Beschreibung des Versorgungs- und Serviceniveaus sowie die Beschreibungen zu den Produkten einschließlich der in den Leistungsbeschreibungen dargelegten Leistungsmerkmale (Kosten-Leistungs-Relation) zu-

grunde gelegt. Das Leistungsniveau in Bezug auf die Versorgung umfasst die Anzahl der Annahmestellen (einschließlich der Anzahl der Briefkästen). Das Serviceniveau bezieht sich auf die Anzahl der Zustelltage, die Angaben zur werktäglichen Zustellung und die Brief-Laufzeiten. Als Kriterium für die Laufzeit werden die an einem Werktag eingelieferten Sendungen (mit Ausnahme der Sendungen, die eine Mindesteinlieferungsmenge von 50 Stück je Einlieferungsvorgang voraussetzen) zugrunde gelegt.

Die Antragstellerin war bereits in den vorangegangenen Maßgrößenbeschlüssen BK5- 13/001, BK5-15/012 und BK5-18/003 verpflichtet worden, quartalsweise über die einschlägigen Leistungsparameter zu berichten. Dieser Verpflichtung ist sie nachgekommen.

Der Kammer wurden als maßgebliche Informationen für das 3. Quartal 2021 gemeldet, dass:

- die Antragstellerin bundesweit über [REDACTED] Filialstandorte verfügt, wovon [REDACTED] als Pflichtstandorte nach PUDLV bzw. Selbstverpflichtung betrieben werden;
- die Brieflaufzeiten der Antragstellerin bundesweit aus Verbrauchersicht bei [REDACTED] % E + 1 und [REDACTED] % E+2 sowie aus Betriebsicht bei [REDACTED] % E + 1 und [REDACTED] % E+2 liegen;
- die Antragstellerin über bundesweit [REDACTED] Briefkästen, davon [REDACTED] mit Angabe der nächsten Leerung (Drehkranz) verfügt.
- die Antragstellerin von insgesamt [REDACTED] Zustellturen [REDACTED] Zustellturen, also [REDACTED] abrechnen musste.

Aufgrund der vorliegenden und weiterhin vorzulegenden Daten ist die Kammer in der Lage zu prüfen, ob die Antragstellerin Kostenreduzierung durch signifikante und ggf. zu beanstandende Leistungsrückführungen herbeiführt.

### **3. Festgestellte Maßgrößen nicht anpassungsbedürftig**

Die mit Beschluss BK5-21/004 über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2022 festgelegten Maßgrößen sind nicht anpassungsbedürftig.

Nach Ansicht des Beigeladenen zu 1. seien auf rechtswidrigen Grundlagen beruhende Entgelte ihrerseits rechtswidrig und daher nicht genehmigungsfähig. Daher bestehe im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Pflicht, die festgestellten Maßgrößen erneut zu überprüfen und die auf ihrer Grundlage erfolgte Entgeltgenehmigung aufzuheben. Der Vortrag der Beigeladenen, der sich ausschließlich mit der inzidenten Überprüfung der Maßgrößenentscheidung der Kammer vom 23.11.2021 beschäftigt, führt jedoch nicht zu Erkenntnissen, die eine Anpassung der Maßgrößen erforderlich machen würde.

Die Antragstellerin äußert demgegenüber die – durchaus vertretbare – Rechtsansicht, der Vortrag des Beigeladene zu 1. sei schon deshalb ausgeschlossen und nicht mehr zu hören, da er bereits im Rahmen einer Kommentierung der beabsichtigten Entscheidung des Maßgrößenverfahrens hätte vorgebracht werden können. Für diese Ansicht spricht sicherlich der Wille des Gesetzgebers, das Verfahren abschließend zu regeln und die Beteiligungsrechte zu beschreiben. Dies hat er getan, indem er eine Kommentierung der beabsichtigten Maß-

größenentscheidung zuließ und das anschließende – auf der Maßgrößenentscheidung beruhende – Price-Cap-Entgeltgenehmigungsverfahren mit einer Entscheidungssollfrist von 14 Tagen versah. Er ging ersichtlich nicht davon aus, dass dieses Verfahren mit Beteiligungsrechten Dritter zu versehen sei.

Auch das Erlangen eines schutzwürdigen Vertrauens der Antragstellerin auf die festgestellten Maßgrößen kann für den Ausschluss eines Vortrags, der bereits im Rahmen des Maßgrößenverfahrens hätte erfolgen können, sprechen. Die Beantragung neuer Entgelte zum Zeitpunkt nach Auslaufen der aktuellen Entgeltgenehmigung erfolgt im Vertrauen auf die Maßgrößenfestlegung. Mit der Einführung neuer Entgelte sind umfangreiche organisatorische Maßnahmen verbunden, die erhebliche finanzielle Folgen nach sich ziehen. Gleichwohl kann ein Vertrauen auf falsche Maßgrößen überhöhte Entgelte zumindest dann nicht zwingend rechtfertigen, wenn der Beigeladene, der inzident die Maßgrößen angreift, seinen Vortrag mangels Kenntnis des Sachverhalts nicht im Rahmen des vorgeschalteten Verfahrens erbringen konnte. Eine Begrenzung des Entgeltgenehmigungsverfahrens nur auf die richtige Verteilung des Entgeltänderungsspielraums – wie dies die Antragstellerin für richtig hält – sieht die Kammer nicht.

Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entfaltet erst das Price-Cap-Entgeltgenehmigungsverfahren Drittwirkung und ist daher einer Beteiligung durch die Nutzer der einzelnen Postdienstleistungen zugänglich. Die Maßgrößenentscheidung ist dabei im Rahmen dieses Verfahrens aufgrund seiner Vorwirkungen inzident auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen, BVerwG, Urteil vom 05.08.20215, Az. 6 C 8.14.

Erst im Rahmen der Beteiligung kann jedoch ein – zuvor nicht zu gewährendes – Akteneinsichtsrecht geltend gemacht werden, aus dem sich für die Beteiligten neue Erkenntnisse, im Hinblick auf die festgelegten Maßgrößen ergeben können. Die Beiladungen dienen daher maßgeblich dem Zweck, dass sich die Beigeladenen nochmals intensiv mit der Grundentscheidung für die vorliegende Entgeltgenehmigung beschäftigen können. Da Beiladungen im Maßgrößenverfahren nicht möglich sind, wird die Beteiligungsmöglichkeit im Entgeltgenehmigungsverfahren dazu genutzt, die dem Entgeltgenehmigungsverfahren zugrundeliegenden Festlegungen nach erfolgter Akteneinsicht nochmals zu hinterfragen. Dies dürfte dann auch in einer inzidenten Prüfung der Maßgrößen im Entgeltgenehmigungsverfahren münden.

Ob dabei im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens von den Beteiligten darzulegen wäre, dass die gewonnenen Erkenntnisse auf der Akteneinsicht beruhen und im Rahmen der Kommentierung der beabsichtigten Maßgrößenentscheidung daher nicht bereits vorgebracht werden konnten, kann vorliegend jedoch dahinstehen, da der Beigeladene zu 1. mit seinem Vortrag nicht durchdringt und die inzidente Prüfung der festgelegten Maßgrößen an dem vorliegenden Ergebnis, das zu den genehmigten Entgelten geführt hat, nichts ändert.

Im Einzelnen:

### **3.1. Netzbetrachtung verstößt nicht gegen den Effizienzmaßstab**

Der Beigeladene zu 1. führt in seiner Stellungnahme vom 25.02.2022 aus, die Kammer sei bei der von ihr vorgenommenen Netzbetrachtung vom tatsächlichen Verbundnetz der Antragstellerin ausgegangen, ohne dieses auf seine Effizienz zu prüfen. Dieses Vorgehen führe zur Rechtswidrigkeit der Genehmigung, weil die gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung des KeL-Maßstabs einen umfassenden Effizienztest verlangten. Die Kammer habe zu prüfen, ob

die Kosten der Leistungserbringung durch Innovations- und Rationalisierungsmaßnahmen gesenkt werden können. Dies sei unterblieben.

Entgegen der Behauptung des Beigeladenen zu 1. kann die Kammer einen Verstoß gegen die Entgeltmaßstäbe des § 20 PostG, insbesondere mit Blick auf die KeL-Orientierung, nicht feststellen. Im Rahmen der Effizienzkontrolle ist nicht auf ein hypothetisches Netz abzustellen. Ebenso wie im TK-Bereich ist auch nach dem Postgesetz die tatsächliche Aufbau- und Ablauforganisation der Prüfung der KeL-Bestimmung zugrunde zu legen. Soweit entsprechende Kosten durch Nachweise hinterlegt sind, können diese vollumfänglich anerkannt werden (vgl. Urteil BVerwG vom 29.05.2013, 6 C 10.11).

Die Berücksichtigung der tatsächlichen betrieblichen Gegebenheiten bei der Netzbetrachtung führt daher – entgegen der Annahme des Beigeladenen zu 1. – nicht dazu, dass eine Prüfung der Kosten der Antragstellerin auf ihre Vereinbarkeit mit dem Effizienzmaßstab nach § 20 Abs. 1 PostG unterbleibt. Das Abstellen auf die tatsächlichen Verhältnisse bei der Antragstellerin sowie deren Entscheidung zur Gestaltung der betrieblichen Abläufe und Prozesse gibt zunächst „nur“ den allgemeinen organisatorischen Rahmen wieder, auf deren Grundlage die Effizienzprüfung zu erfolgen hat. Aussagen oder Bewertungen, ob die von der Antragstellerin vorgelegten Kosten den Entgeltmaßstäben des § 20 PostG entsprechen, sind damit noch nicht getroffen, sondern werden an anderer Stelle geprüft.

Zur Bewertung und Prüfung der von der Antragstellerin geltend gemachten Kosten wird auf die Ausführungen in der Maßgrößenentscheidung BK5-21/004 verwiesen. Die Kammer hat hier für die Bereiche der Wertschöpfungskosten, der Gemeinkosten und weiterer Kosten ausgeführt, in welchem Umfang Kosten im Sinne des Effizienzmaßstabs nach § 20 Abs. 1 PostG anerkannt werden konnten, welche Kosten dem Effizienzmaßstab nicht genügten und damit unberücksichtigt geblieben sind und welche Kosten zwar die effizienten Kosten übersteigen, aber auf Grundlage von § 20 Abs. 3 Satz 2 bis 7 PostG anerkennungsfähig waren. Die Kammer hat die Prüfungen und Bewertungen nicht nur initial für den Beginn des Maßgrößenzeitraums vorgenommen, sondern für den gesamten Price-Cap-Zeitraum bis Ende 2024. Die sich hieraus ergebenden Kosteneffekte, insbesondere auch Kosteneinspareffekte, hat die Kammer festgestellt und in die Festlegung der zu erwartenden Produktivitätsfortschrittsrate einfließen lassen. Die Kammer hat damit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

Zu dem wiederholt von dem Beigeladenen zu 1. vorgetragenen Vorwurf der vermeintlich unterbliebenen Effizienzprüfung ist ferner auf die von der Kammer vorgenommene Vergleichsbetrachtung i. S. d. § 4 Abs. 4 PEntgV zu verweisen. Die Kammer hat mit dem Benchmark aufgezeigt, dass sich die rechnerisch ermittelte Produktivitätsfortschrittsrate im Rahmen dessen bewegt, was in anderen – auch rein wettbewerblich strukturierten – Kurier-, Express- und Paket-Bereichen üblich ist. Insoweit ist auch damit der Nachweis erbracht, dass das nach Kostenprüfung ermittelte Gesamtergebnis einem wettbewerblichen Niveau entspricht

### **3.2. Keine Einbeziehung von Kosten der Verbundpakete in Briefentgelte**

Unter Verweis auf die Ausführungen der Kammer in der Maßgrößenentscheidung BK5-21/004, Seite 31, vermutet der Beigeladene zu 1., dass sämtliche Personal- und Soziallasten des Postnetzes in die Briefentgelte einfließen würden. Personalkosten, die auf die im Verbundnetz transportierten Pakete entfallen, würden nicht aus den Kosten des Postnetzes herausgerechnet und damit – nicht verursachungsgerecht – den Briefprodukten zugerechnet. Eine derartige Zurechnung sei auch nach der Änderung des Postgesetzes nicht zulässig. Die

gesetzliche Vorgabe der „gemeinsamen Beförderung“ von Sendungen, um einen Zurechnungszusammenhang zu begründen, müsse zunächst erst definiert werden. Nach Auffassung des Beigeladenen zu 1. könne eine ausreichende gemeinsame Nutzung allenfalls bei einer mindestens 50%-igen Inanspruchnahme durch preisregulierte Briefprodukte angenommen werden. Zudem bestünden an dem Vorgehen einer netzbezogenen Kostenzuordnung erhebliche unionsrechtliche Bedenken, weil diese eine dienste- oder produktscharfe Kostenzuordnung fordere.

Die Vermutung des Beigeladenen zu 1., wonach sämtliche Personal- und Soziallasten des Postnetzes sowie die Personalkosten der im Verbund transportierten Pakete auf die Briefprodukte verrechnet würden, ist unzutreffend. Die Kammer hat im Maßgrößenbeschluss (Seite 96 ff.) deutlich gemacht, dass die Personalkosten derjenigen Pakete, die im Verbund mit Briefen zugestellt werden, nicht den Briefentgelten zugerechnet werden. Sämtlicher Personalaufwand für die Beförderung von Paketen wird sowohl in Höhe der KeL als auch bei den KeL-übersteigenden Personal- und Soziallasten im ersten Schritt stets verursachungsgerecht den Paketprodukten zugerechnet (zu den Grundsätzen der Zurechnung von KeL und Lasten vgl. Maßgrößenentscheidung, Seite 28 f.). Die Personalkosten in Höhe der KeL (d.h. sämtliche Personalkosten bis zur Höhe des ETV der Antragstellerin, vgl. Maßgrößenentscheidung Seiten 28 ff, 80 ff.), die auf die Pakete entfallen, sind einer etwaigen Weiterverrechnung von vornherein nicht zugänglich. Lediglich für die KeL-übersteigenden Personal- und Soziallasten, die den Paketen zuzurechnen sind, ist gemäß § 20 Abs. 3 Satz 5 PostG zu prüfen, ob diese Kosten (im Sinne von Lasten) von den Paketprodukten getragen werden können.

In den Fällen, in denen diese Lasten von den Paketprodukten nicht getragen werden können, ist zu ermitteln ob eine Weiterverrechnung nach § 20 Abs. 3 Satz 6 u. 7 PostG möglich bzw. erforderlich ist. Grundlage für eine etwaige Weiterverrechnung ist nach § 20 Abs. 3 Satz 7 PostG, dass Dienstleistungen gemeinsam befördert werden. Dies kann bei einem Teil der Paketsendungen gegeben sein, wenn diese im Verbund mit anderen Postprodukten (wie Briefen, Waren- und Büchersendungen, Zeitungen und Zeitschriften sowie postnahen Produkten, wie teil- und unadressierten Werbesendungen und Katalogen etc.) befördert werden. Der Begriff der Beförderung ist sowohl postgesetzlich, als auch unionsrechtlich legaldefiniert und umfasst insbesondere das Ausliefern bzw. Zustellen von Postsendungen. Eine gemeinsame Beförderung liegt nach der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 3 Satz 7 PostG vor, wenn bei der Erbringung von Dienstleistungen Annahme-, Ausgabe- oder Sortiereinrichtungen, der Transport, die Zustellung und die dafür eingesetzten Personalressourcen ganz oder teilweise gemeinsam genutzt werden (vgl. Ausschussdrucksache 19(9)933(neu) vom 25.01.2021). Dies ist bei Paketen, die gemeinsam mit anderen Postprodukten befördert und zugestellt werden der Fall. Eine „Mindestquotierung“ bei der Beförderung verlangt das Gesetz nicht.

Die von der Kammer durchgeführten Prüfungen der Kosten- und Lastenverhältnisse bei den Paketprodukten zeigen, dass keine den (Verbund-)Paketen zuzuordnenden Personal- und Soziallasten im Wege einer Verrechnung nach § 20 Abs. 3 Satz 5 bis 7 PostG weiter zu verteilen waren, vgl. Maßgrößenbeschluss, Seite 96. Die Sorge des Beigeladenen zu 1., dass die Briefentgelte Personalkosten und –lasten der (Verbund-)Paketprodukte tragen, ist unbegründet.

### 3.3. Beschwerde wegen fehlender Transparenz der Zuschlüsselung von Wertschöpfungskosten und Gemeinkosten unbegründet

Die Zuschlüsselung der Gemeinkosten auf die Produkte seien nach Auffassung des Beigeladenen zu 1. intransparent. Aus der Maßgrößenentscheidung gehe nicht hervor, welche konkreten Verteilregeln angewandt wurden. Unklar sei zudem, ob die Kammer die Gesetzes- und Unionsrechtskonformität dieser Regeln überprüft habe. Der Beigeladene zu 1. verweist ferner auf die gesetzlichen Vorgaben zur getrennten Rechnungsführung für die Brief-, Paket- und andere Produkte gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 PostG. Es sei unklar, wie die Kammer diese Vorgaben überwache und ob sie von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht habe, die Ausgestaltung der internen Rechnungslegung vorzugeben. Im Zusammenhang mit der Anerkennung der „Streetscooter“-Kosten sei darzulegen, ob die auf Pakete anteilig entfallenden Kosten herausgerechnet wurden.

Die Kammer hat in der Maßgrößenentscheidung BK5-21/004 dargelegt, in welchem Umfang Gemeinkosten anerkannt wurden und bei welchen Gemeinkostenpositionen Anpassungen vorgenommen wurden, vgl. Beschluss, Seite 33 ff. Zu den allgemeinen Verteilparametern hat die Kammer auf die Ausführungen in der vorangegangenen Maßgrößenentscheidung BK5-18/003, Seite 59 ff. verwiesen:

*„Im Rahmen der Kostendokumentation hat die Betroffene zur Höhe und Herleitung der Gemeinkosten sowie deren Allokation auf die verschiedenen Segmente vorgetragen.*

*Ausweislich der Kostendokumentation umfassen die Gemeinkosten u. a. Kosten für „Marketing/Vertrieb“, „Indirekte IT“, „Human Resources“, „Controlling/Finance“, „Legal“ und andere Overheadleistungen. Wie aus den Erläuterungen der Betroffenen hervorgeht, werden bei der Zurechnung der Gemeinkosten zunächst die direkt einem Produkt verursachungsgerecht zurechenbaren Kostenblöcke identifiziert und dem Produkt zugeordnet.*

*Ist keine direkte Zurechnung möglich, verwendet die Betroffene bei einzelnen Kostenblöcken / Kostenstellen Verteilregeln, die einen betriebswirtschaftlichen Bezug zwischen den Kosten und den Produktgruppen herstellen. Nur für diejenigen Kostenblöcke / Kostenstellen, für die kein direkter betriebswirtschaftlicher Schlüssel ableitbar ist, z. B. „Zentrales Controlling“, nimmt die Betroffene eine allgemeine Verteilung auf alle Produkte vor. Die Betroffene hat die Kostenverteilung hier nach*

*vorgenommen.*

*Die Betroffene hat zudem die Verteilung der Gemeinkosten in der Verteilsicht nach Funktionen auf die regulatorischen Segmente abgebildet. Die Kosten einer Funktion, wie z. B. Indirekte IT, ergeben sich demnach aus einer Aggregation von Geschäftsprozessen.*

*Jeder der mehr als* [REDACTED] *Geschäftsprozesse im Bereich der Gemeinkosten wird hierbei eindeutig einer Funktion zugeordnet. Indirekte IT-Kosten beziehen sich bspw. auf IT-Anwendungen ohne einen direkten Produktbezug. Demgegenüber werden IT-Kosten mit direktem Produktbezug dem originären Wertschöpfungsbereich des jeweiligen Produkts / Segments zugeordnet.*

*[...]“*

Die Kammer hat die von der Antragstellerin angewandten Parameter zuletzt im vorangegangenen Verfahren überprüft und dabei auch Änderungen vorgenommen, vgl. Beschluss BK5-

18/003, Seite 60 f. Die Verteilung nach den sonstigen oben genannten Parametern stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar. Es handelt sich dabei um betriebswirtschaftlich anerkannte Allokationsparameter, sodass diese von der Kammer akzeptiert werden konnten.

Bei den betriebswirtschaftlich anerkannten Verteilschlüsseln handelt es sich im Allgemeinen um Mengen- und Wertschlüssel, vgl. beispielhaft <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/gemeinkostenschluesselung-36172>. Ein Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben ist nicht erkennbar.

Die Kammer hat im Rahmen der Maßgroßenentscheidung BK5-21/004, wie bereits in den Verfahren der vergangenen 20 Jahre, der Antragstellerin detaillierte Vorgaben auferlegt, wie die für die Maßgrößenfestlegung erforderlichen Kostennachweise und Kostenunterlagen auszugestalten sind und welche Erläuterungen und Angaben zur Kostenentstehung, -verteilung und -entwicklung konkret vorzulegen sind. Die Angaben beziehen sich auf abgrenzbare Produkt- und Segmentbereiche, die neben den entgeltgenehmigungspflichtigen Dienstleistungen sämtliche sonstige lizenzpflichtige und nicht-lizenzpflichtige Postdienstleistungen und – darüber hinaus – nicht-postalische Leistungen umfasst, die von der Antragstellerin erbracht werden. Die Struktur, Aufbau und Ablauf des bei der Antragstellerin angewandten Kostenrechnungssystems für die externe und interne Rechnungslegung sind der Kammer bekannt. Sie sind – entgegen der Auffassung des Beigeladenen zu 1. – jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Maßgrößenfestlegung. Anhaltspunkte dafür, dass das Kostenrechnungssystem der Antragstellerin für die externe und interne Rechnungslegung einer sachgerechten Kostenprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 PostG entgegenstehen, sind nicht erkennbar.

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Kosten für den Einsatz von Streetscootern wurden dem Grunde nach anerkannt. Aus Gründen der Einhaltung des Effizienzkriteriums wurden jedoch Kürzungen vorgenommen, vgl. hierzu im Einzelnen die Maßgrößenentscheidung BK5- 21/004, Seite 35 ff. Kürzungen ergaben sich bei Price-Cap-Produkten sowie bei anderen Nicht-Price-Cap-Produktbereichen, in denen der Streetscooter zur Zustellung eingesetzt wird. Eine Belastung des Price-Cap-Bereichs oder anderer Postprodukte durch anteilige Streetscooter-Kosten des Paketbereichs erfolgt nicht.

### **3.4. Steuerung der Pressesendungsmengen nicht universaldienstwidrig**

Der Beigeladene zu 1. wendet sich gegen die Berücksichtigung von Pressesendungen als „steuerbare Sendungen“ im Rahmen der von der Antragstellerin eingeführten aktiven Sendungsmengensteuerung. Bei Pressesendungen handele es sich um Universaldienstleistungen, die mindestens einmal werktäglich zuzustellen seien. Gegen die Vorgabe werktäglicher Zustellung werde verstoßen, wenn Pressesendungen nur noch jeden zweiten Tag zustellt würden. Es sei daher rechtswidrig, für die universaldienstwidrige Sendungsmengensteuerung Kosten bei der Bemessung der Briefentgelte anzuerkennen.

Die Berücksichtigung von Pressesendungen im Rahmen der aktiven Sendungsmengensteuerung führt – entgegen der Annahme des Beigeladenen zu 1. – nicht zu einer rechtswidrigen Bemessung der Briefentgelte.

Ungeachtet des Umstands, dass etwaige individualvertragliche Absprachen zwischen der Antragstellerin und Presse-Versendern zum Umfang der Steuerbarkeit von zeitunkritischen Sendungen nicht zu einer unzulässigen Einschränkung der Qualitätsvorgaben nach

§ 4 PUDLV führen müssen, ergeben sich innerhalb des Maßgrößenzeitraums aus der Steuerung von Pressesendungen keine belastenden Kosteneffekte für den Price-Cap-Bereich. Sowohl entlastende Effekte bei den Zustellkosten bei steuerbaren zeitunkritischen Pressesendungen, wie auch belastende Effekte bei nicht steuerbaren Pressesendungen wirken sich zunächst nur auf die Wertschöpfungskosten des Presse-Segments aus. Im Ergebnis führt die aktive Sendungsmengensteuerung bei Pressesendungen jedenfalls zu keinen Belastungen der Price-Cap-Entgelte oder anderer Briefentgelte.

### **3.5. Rechtmäßige Berücksichtigung universaldienstbedingter Kosten des sechsten Zustelltags**

Nach Auffassung des Beigeladenen zu 1. sei die Anerkennung universaldienstbedingter Kosten für den sechsten Zustelltag zu Unrecht erfolgt. Es sei zudem weiterhin unklar, wie sich diese Kosten berechnen. Die Kosten seien einer Effizienzprüfung zu unterziehen. Eine Anerkennung dieser Kosten sei rechtswidrig, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Universaldienstleistung und -verpflichtung nicht gegeben sind. Auch die einschlägigen unionsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung dieser Kosten seien nicht erfüllt. Es sei rechtlich nicht nachvollziehbar, dass die Antragstellerin sich die mit den Universaldienststatus verbundenen Kostenerstattungsrechte an den nationalen und unionsrechtlichen Vorgaben vorbei selbst verschaffen könne.

Die Gründe, warum ein Verstoß gegen die Vorgaben der Postdienstrichtlinie nicht anzunehmen ist, hat die Kammer bereits in ihrer Entscheidung BK5-21/004, Seite 79 f. dargelegt. Der Antragstellerin wurden weder im Sinne der Richtlinie noch nach nationalen Vorgaben Universaldienstleistungspflichten (§ 13 ff. PostG) auferlegt. Sie hat auch nicht vorgetragen, dass ihr unverhältnismäßige finanzielle Belastungen entstehen, für die sie eine Entschädigung durch öffentliche Mittel oder finanzielle Beiträge anderer Postdienstleister fordert. Die von dem Beigeladenen zu 1. genannten unionsrechtlichen Vorgaben sind daher nicht einschlägig. Der Beigeladene zu 1. verkennt, dass die Voraussetzungen des Unionsrechts (insbesondere Art. 7 der Postdienstrichtlinie) von einer Situation ausgeht, bei der ein Universaldienstleister gerade nicht mehr in der Lage ist Kosten für die Erbringung flächendeckender Dienstleistungen am Markt erwirtschaften zu können. Eine derartige Situation ist nicht gegeben. Zur Herleitung der Kosten hat die Kammer in der Maßgrößenentscheidung BK5-21/004, Seite 78 Folgendes ausgeführt:

*„Die Betroffene ermittelt die Kosten für den sechsten Zustelltag auf Grundlage eines Wegfallkostenansatzes. Ausgehend von den ihr entstehenden Kosten für die werktägliche Zustellung an sechs Tagen ermittelt sie die mengenabhängigen – also variablen – Kosten für diejenigen Tätigkeiten, die sich bei einer Reduzierung der Zustellung auf fünf Tage auf andere Tage verlagern und – weil sich die gesamte Zustellmenge letztlich nicht ändert – nicht eingespart werden können. Eingespart werden – im Sinne des Verständnisses variabler Kosten seitens des BIEK – diejenigen mengenunabhängigen Kosten für Tätigkeiten der Zustellung, die aufgrund fehlenden Fixkostencharakters abbaufähig sind. Die Wegfallkosten werden dabei auf Grundlage zeitwirtschaftlicher Erhebungen für Tätigkeiten ermittelt, die für die Zustellung der betroffenen Brief- und Paketprodukte entstehen.“*

Die Kammer hat die Kosten des sechsten Zustelltags dahingehend überprüft, ob die von der Antragstellerin nachgewiesenen Kosten den KeL entsprechen oder sie übersteigen. Die Kammer hat hierbei festgestellt, dass es sich bei den Kosten des sechsten Zustelltags im Bereich der Briefzustellung um KeL-übersteigende – also nicht effiziente – Kosten handelt, die

jedoch im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 2 PostG anererkennungsfähig sind, vgl. Maßgrößenentscheidung BK5-21/004, Seite 78.

### **3.6. Keine Anerkennung rechtswidriger Gewinnzuschläge aufgrund fehlerhafter Vergleichsmarktbetrachtungen**

Das Unionsrecht steht der Gewinnermittlung auf Grundlage der im Maßgrößenbeschluss BK5-21/004 beschriebenen Vergleichsmarktbetrachtung nicht entgegen. Dem Einwand des Beigeladenen zu 1., die Anwendung der in § 3 Abs. 2 PEntgV festgelegten Vergleichsmarktbetrachtung verstoße gegen Art. 106 Abs. 1 AEUV, ist nicht zu folgen. Mit Blick auf die angewandte Methode hat das Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 04.12.2018, Az. 25 K 7243/15, S. 13 ff. ausgeführt, dass Unionsrecht der Anwendung des § 3 Abs. 2 PEntgV nicht entgegenstehe. Die unionsrechtlichen Vorschriften verlangen eine Kostenorientierung. Solange mit der gewählten Methodik zur Bestimmung des angemessenen Gewinns dem Grundsatz der Kostenorientierung Rechnung getragen wird, besteht keine Veranlassung für die Heranziehung alternativer Methoden.

Das Vorbringen des Beigeladenen zu 1., die von der Kammer durchgeführte Vergleichsmarktbetrachtung sei aus mehreren Gründen fehlerhaft, vermag weiterhin nicht zu überzeugen:

Insbesondere der Vortrag des Beigeladenen zu 1. mit Schreiben vom 25.02.2022 zur sog. Perplexität geht fehl. Der von ihm behauptete materielle Konflikt zwischen dem Effizienzbegriff des Postgesetzes und der Gewinnbemessungsmethode unter Rückgriff auf Umsatzrenditen ausländischer Monopolunternehmen besteht nicht. Mit der Neuregelung dieser Gewinnbemessung im Postgesetz wurden den Bedenken des Bundesverwaltungsgerichts vollumfänglich Rechnung getragen.

Das Bundesverwaltungsgericht ist zwar davon ausgegangen, dass sich die in der PEntgV vorgesehene Vergleichsmarktbetrachtung nicht mit dem vom Bundesgesetzgeber im Jahr 1997 in § 20 Abs. 1 PostG geregelten Effizienzkostenbegriff deckt, der sich inhaltlich an dem in der Telekommunikationsregulierung verankerten Effizienzmaßstab samt kapitalmarktorientierter Gewinnermittlungsmethode orientiert.

*„Der Umstand, dass diese Regelung seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 01. Januar 1998 unverändert geblieben ist, lässt darauf schließen, dass sie nach wie vor den damals geltenden Effizienzkostenbegriff normiert. Maßgebend ist derjenige Begriffsinhalt, der damals allgemein anerkannt war.“* Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.05.2020, 6 C 1.19, Rn. 55 (juris).

Diese Auslegung ist mit der heutigen Situation jedoch nicht mehr vereinbar. Wie das Bundesverwaltungsgericht selbst feststellt, bedarf es einer wirksamen gesetzlichen Ermächtigung:

*„Aufgrund (...) grundlegender Verschiedenheit der Methoden zur Ermittlung des genehmigungsfähigen Entgelts bedarf es einer den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG genügenden und dem Vorrang des § 20 Abs. 1 PostG währenden gesetzlichen Ermächtigung, um dem Ordnungsgeber die Einführung von Elementen einer Vergleichsmarktbetrachtung anstelle einer Effizienzkostenprüfung zu ermöglichen. Der Bundesgesetzgeber muss jedenfalls den durch den Vergleich zu ermittelnden Faktor, hier die Gewinnmarge, sowie Kriterien für die Auswahl der Vergleichsmärkte und der Vergleichsunternehmen vorgeben.“* Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.05.2020, 6 C 1.19, Rn. 60 (juris).

Nichts anderes wurde mit der Anpassung des Postgesetzes sowie der entsprechenden Änderung der PEntgV durch das „Gesetz zur Verbesserung der Strafverfolgung hinsichtlich des Handels mit inkriminierten Gütern unter Nutzung von Postdienstleistern sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 09.03.2021 geschaffen.

Die damals vom Gesetzgeber für den Telekommunikationsbereich als allein zulässig angesehene, kapitalmarktbasierende WACC-Methode wird den Besonderheiten der Postmärkte nicht gerecht. Im Gegensatz zum Telekommunikationsnetz handelt es sich beim Postnetz um ein physisches Netz, bei dem Personalkosten einen wesentlichen Kostentreiber darstellen. Hinzu kommen Aspekte wie der als Folge der fortschreitenden Digitalisierung zu verzeichnende Sendungsmengenrückgang. Um diese Aspekte zu berücksichtigen, bedurfte es einer Neugestaltung der Gewinnbemessungsmethode im Gesetz. Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit der Veränderung erkannt und die Problematik hinsichtlich der Auslegung des Effizienzkostenbegriffs aufgehoben. Ist zuvor davon ausgegangen worden, dass durch die Verankerung des KeL-Maßstabs im Postgesetz die Gewinnbemessung in Form einer risikoadäquaten Kapitalverzinsung vorgegeben wurde, ist nunmehr auch eine abweichende Regelung zur Bestimmung des Gewinnsatzes möglich.

§ 20 Abs. 2 Satz 1 PostG n.F. regelt nun Folgendes:

*„Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, jeweils einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlags, soweit die Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind.“*

Bedenken dahingehend, dass eine Vergleichsmarktbetrachtung per se mit dem Effizienzmaßstab unvereinbar wäre, hat das Bundesverwaltungsgericht nicht geäußert.

Ist das Bundesverwaltungsgericht von der Unwirksamkeit der Vorgabe des § 3 Abs. 2 Satz 2 PEntgV ausgegangen, da diese nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 21 Abs. 4 PostG a.F. gedeckt sei, ist dem nunmehr mit Änderung des Postgesetzes abgeholfen worden.

Eine sogenannte Perplexität besteht nach aktueller Rechtslage nicht.

Dier Beigeladene zu 1. stützt seinen Vorwurf der Perplexität insbesondere auf den Umstand, dass auch nach der Vorgabe des § 20 Abs. 2 Satz 1 PostG n.F. lediglich die etablierten europäischen Postdienstleister, bei denen es sich ausnahmslos um Monopolisten handele, in die Vergleichsbetrachtung einbezogen wurden. Dieser Einwand trägt nicht.

Die nach § 20 Abs. 2 PostG n.F. verlangte Vergleichbarkeit ist für alternative Wettbewerber nicht gegeben. Sowohl hinsichtlich der Geschäftsaktivitäten als auch mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben unterscheiden sich die Verhältnisse der Wettbewerber grundlegend von denen der etablierten Postunternehmen.

Ein Rückgriff auf nicht marktbeherrschende Unternehmen verbietet sich. Im Rahmen der Vergleichsmarktbetrachtung könnten alternative Wettbewerber selbst dann nicht einbezogen werden, wenn sie als Beförderungsunternehmen bundesweit Briefzustellungen anbieten und als Kapitalgesellschaft ihre unternehmerischen Aktivitäten am Kapitalmarkt ausrichten würden. Denn keiner der alternativen Wettbewerber ist in makroökonomischer Sicht mit der Antragstellerin als vergleichstauglich einzustufen.

Alternative Wettbewerber sind in deutlich geringerem Umfang betrieblichen Auslastungsrisiken ausgesetzt und überdies auch nicht den regulatorischen Restriktionen unterworfen. Im Gegensatz zu den etablierten Unternehmen müssen sie keine bundesweite Annahme- und Zustellinfrastruktur vorhalten.

Mit Blick auf den Sendungsmengenrückgang sind zwar auch die alternativen Wettbewerber dem Grunde nach mit dem Phänomen rückläufiger Briefmengen konfrontiert. Allerdings können Wettbewerber flexibler auf diese Markttrends durch Umgestaltung ihres Produktionssystems reagieren, sei es durch Reduzierung der Kapazitäten oder Verringerung des Leistungsangebots. Alternative Unternehmen können ihren Personal- und Sachmitteleinsatz bedarfsgerecht anpassen. Etablierte Unternehmen sind diesbezüglich aufgrund der Vorgaben des Universaldienstleistungsregimes hinsichtlich der Vorhaltung stationärer Einrichtungen, der Vorgaben zu den Regellaufzeiten sowie zur Zustellfrequenz gehalten, auch bei rückläufigen Sendungsmengen das gesamte Leistungsspektrum in der in der Postrichtlinie festgelegten Qualität anzubieten.

Die Kammer hat bereits in ihrer Maßgrößenentscheidung detailliert dargelegt, weshalb alternative Wettbewerber als nicht vergleichstauglich angesehen werden können. Bezüglich der weiteren Ausführungen wird auf den Beschluss BK5-21/004, Seite 66 ff. verwiesen.

### **3.7. Keine fehlerhafte Prognose der Sendungsmengenentwicklung bei B2X-Paketen**

Der Beigeladene zu 1. kritisiert, die Kammer habe die Prognose der Sendungsmengenentwicklung im relevanten Price-Cap-Zeitraum im B2X-Paket-Segment nicht übernommen und sei stattdessen der pessimistischeren Prognose der Antragstellerin gefolgt, Unter Rückgriff auf empirische Studien müsse von deutlich höheren Sendungsmengen in den Folgejahren ausgegangen werden. Insbesondere bezweifelt er die Auswirkungen des fortschreitenden Netzausbaus von Amazon sowie eine Abschwächung der coronabedingten Paketmengenwachse. Mit Blick auf das Sendungsmengenniveau in der Phase nach Corona verweist er unter Bezugnahme auf die BEVH-Studie und den IFH-Branchenreport Köln darauf, dass ihre Prognose zutreffenderweise davon ausgehe, dass die Paketmengen auch nach Corona weiter ansteigen würden. Dabei sei der Aspekt der Abschwächung der Online-Käufe im Vergleich zu den Coronajahren entsprechend berücksichtigt worden.

Das Vorbringen des Beigeladenen zu 1. vermag nicht zu überzeugen.

Die Mengenentwicklung in 2020 wird nach Einschätzung der Kammer maßgeblich durch das Pandemiegeschehen und die Geschäftsaktivitäten von Amazon beeinflusst. Hierzu hat die Kammer im Beschluss BK5-21/004 (vgl. S. 106 ff.) bereits ausführlich ausgeführt. Wie dort dargelegt, bedarf es zur Bestimmung der künftigen Paketmengen einer Verifizierung, wie sich diese Effekte auf das Paketmengenniveau im Geschäftskundensegment – generell sowie bezogen auf DHL – im relevanten Zeitraum 2022 bis 2024 tatsächlich auswirken. Diese Betrachtung ist sowohl für die pandemischen Einflüsse als auch im Hinblick auf Amazon anzustellen.

Das absolute Marktwachstum lässt noch keine Rückschlüsse auf die von DHL beförderten Sendungsmengen zu. Er bedarf einer differenzierteren Betrachtung, in der die Marktanteile von DHL und Amazon sowie weiterer Paketdienstleister im Zeitablauf zu bestimmen sind. Letzteres ermöglicht eine fundierte Projektion der Mengen von DHL im relevanten Zeitraum

2022 bis 2024. Das bloße Abstellen auf die Paketmengen im Geschäftskundensegment insgesamt ist vor diesem Hintergrund unzureichend und wird der Komplexität der Fragestellung nicht gerecht.

Hinsichtlich der pandemische Einflüsse auf die Mengenentwicklung ist der Frage nachzugehen, ob und in welchem Umfang es sich bei den beobachteten Nachfrageeffekten um einmalige oder um sich in den Folgejahren fortsetzende, dauerhafte Nachfrageverschiebungen handelt. Im Rahmen der Extrapolation sind darüber hinaus die aktuellen und künftigen Geschäftsaktivitäten bei Amazon dahingehend zu beurteilen, wie sie sich letztlich auf von DHL zugestellte Sendungen auswirken. Im Ergebnis führen die Mengeneffekte als Folge der Pandemie und aufgrund der Aktivitäten von Amazon sich überlagernden Mengeneffekten, die sowohl das generelle Mengenwachstum als auch speziell die Sendungsmengen von DHL betreffen. Die Antragstellerin hat diese Aspekte beschrieben und quantifiziert. Sie hat dargelegt, welche Annahmen hinsichtlich der Nachfrageeffekte sowie mit Blick auf die Aktivitäten von Amazon der Planung zugrunde zu legen wurden. Den Vortrag bewertet die Kammer als schlüssig und nachvollziehbar und hat diesen der Entscheidungsfindung zugrunde gelegt, speziell bei der Bestimmung des X-Faktors.

Im Rahmen dieser Projektion müssen auch langfristige die Corona-Phase überdauernde Nachfragetrends angemessen gewürdigt werden. Pauschal auf den Umstand zu verweisen, dass nach Ende der Corona-Pandemie Onlinekäufe abnehmen und seitens vorzutragen, dass die Prognose der Beigeladenen zu 1. Pandemieeffekte entsprechend gewürdigt habe, ist unzureichend. Vielmehr bedarf es auch hier einer detaillierten Analyse des Nachfrageverhaltens während und nach der Pandemie und einer Auseinandersetzung mit den durch die Pandemie ausgelösten langfristigen Nachfragetrends im e-Commerce-Sektor verbunden mit einer Analyse der damit einhergehenden absoluten Nachfrageänderungen nach B2X-Paketen.

Die Kammer ist jedoch ebenso wie die Antragstellerin der Ansicht, dass diese in den Coronazeiten zu beobachtenden Nachfragesteigerungen nicht dauerhaft auf dem hohen Niveau verharren werden. Es ist zwar anzunehmen, dass die B2X-Paketmengen absolut steigen, allerdings wird sich das Mengenwachstum abschwächen.

Gestützt auf die von der Antragstellerin vorgelegten empirischen Studien gelangte die Kammer zu der Erkenntnis, dass der in 2020 und 2021 festgestellte Nachfrageanstieg nur partiell von nachhaltiger Natur ist und sich in den Folgejahren nicht in vergleichbarem Umfang fortsetzen wird. Die von der Antragstellerin zum Nachweis vorgelegten Studien zum e-Commerce beurteilte die Kammer als schlüssig und nachvollziehbar.

Zwar sehen auch die vom Beigeladenen zu 1. vorgelegten Studien ein Wachstum des digitalen Handels auf hohem Niveau und schlussfolgern daraus, dass sich die Vorteile des e-Commerce dauerhaft durchsetzen werden. Nach Vortrag des Beigeladenen zu 1. sind in seiner Prognose die langfristigen Auswirkungen der Pandemie auf die Sendungsmengenentwicklung entsprechend berücksichtigt worden. Weder der Prognose noch den Studien ist jedoch zu entnehmen, inwieweit die einmaligen pandemiebedingten Mengeneffekte explizit bereinigt wurden.

Im Gegensatz hierzu sehen die von der Antragstellerin vorgelegten Studien zwar ein Wachstum, benennen aber zusätzlich nachfrageseitige Faktoren, die dazu führen, dass sich der starke Paketmengenanstieg nach Ende der Pandemie nicht fortsetzen wird.

Mit zunehmenden Lockerungen und sinkender Inzidenz wird der Anteil der online gekauften Artikel deutlich zurückgehen. Stattdessen wird wieder mehr auch stationär eingekauft werden. In diese Richtung weist die von der Antragstellerin vorgelegte Studie „Re:Start“ von Horn & Company zum Kaufverhalten. Nach diesen aktuellen Erhebungen wollen nur 30 % der Befragten ihr geändertes Kaufverhalten auch nach Corona beibehalten, 70 % der Befragten bestätigten, nach Corona wieder vermehrt stationär einzukaufen bzw. beide Kanäle nutzen zu wollen.

Für einen abgeschwächten Paketmengenanstieg spricht auch der Umstand, dass sich während der Pandemiephase Online-Bestelloptionen Click & Collect bzw. Click & Meet als Alternative zur klassischen Online-Bestelloption etabliert haben. Der von der Antragstellerin angeführte Onlinemonitor 2021 des HDE belegt, dass diese neuen Optionen auch nach der Pandemiephase weiter nachgefragt und Artikel entsprechend erworben werden. Diese neue Form des online-Einkaufsverhaltens führt als Alternative zum Vorgang der klassischen Onlinebestellung zu einem Rückgang der zu befördernden Paketsendungen.

Schließlich ist mit Nachfrageverschiebungen nach Corona zugunsten von Reisen, Kulturveranstaltungen und Restaurantbesuchen etc. zu rechnen (vgl.. KPMG, Online Shopping – Wer kauft was, wann, wie). Im Ergebnis führt dieser Umstand zusätzlich zu einem gedämpften Anstieg der Paketmengen.

[REDACTED]

Die Sendungsmengenprognose stützt sich auf dem Vortrag der Antragstellerin.

[REDACTED]

[REDACTED]

Diese Aussagen decken sich mit Erkenntnissen der Kammer zum Netzausbau und zum Umfang der postalischen Aktivitäten verbunden mit einem stetig expandierenden Logistiknetzwerk von Amazon. Vor diesem Hintergrund hat die Kammer die im Schreiben vom 15.03.2021 von der Antragstellerin vorgetragene Sendungsmengenprognose für plausibel.

Die Durchführung weiterer Untersuchungen zu dieser Fragestellung erübrigte sich. Sämtliche relevanten Aspekte zur Nachfrage von Paketsendungen und damit zur Sendungsmengenentwicklung und zu den Netzausbauplänen wurden umfassend beleuchtet. Der vom Beigeladenen zu 1. unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Deutsche Post DHL Group (DP DHL) im Halbjahresbericht 2021 – für das Segment Post und Paket Deutschland dargelegte höhere Sendungsmengenanstieg verglichen mit dem Gesamtpaketmarkt – ist maßgeblich auf

pandemiebedingte Einmaleffekte zurückzuführen. Die DP DHL profitierte hiervon in der Vergangenheit stärker als der Gesamtmarkt. Die zuvor beschriebenen nachfrageseitigen Faktoren haben dieses Geschehen überlagert, mit der Folge, dass sich der Trend umkehren wird.

Der Beigeladene zu 1. weist darauf hin, dass hinsichtlich der Netzauslastung bei der Antragstellerin auch Produkte wie die Warenpost kostenseitig zu berücksichtigen seien. Die Kammer hat diesen Gesichtspunkt im Rahmen der Maßgrößenentscheidung umfassend berücksichtigt. Sämtliche Produkte, die zur Netzauslastung beitragen, wurden anteilig mit Wertschöpfungs- und Gemeinkosten belastet. Durch die konsequente Anwendung des Verursachungsprinzips bei der Verrechnung von KeL ist sichergestellt, dass dem Price-Cap-Segment keine Kosten aus dem Nicht-Price-Cap-Segment zugeschlüsselt werden.

Darüber hinaus wurden den Nicht-Price-Cap-Produkten zusätzliche anteilige - Lasten zugeschlüsselt – Erlösfähigkeit vorausgesetzt. Die von der Beschlusskammer angewandte Allokationsmethode - nach der Lasten in den Nicht-Price-Cap-Segmenten nach Maßgabe der Erlösfähigkeit in den jeweiligen Segmenten zu verrechnen sind –gewährleistet somit eine weitgehende Entlastung des Price-Cap-Segments.

#### **4. Aufhebung der einstweiligen Anordnung vom 10.12.2021**

Mit der Entscheidung in der Hauptsache tritt die einstweilige Anordnung vom 10.12.2021 außer Kraft. Die vorläufige Regelung sollte den Übergangszeitraum zwischen dem 01.01.2022 und der hier erfolgenden endgültigen Entgeltgenehmigung regeln.

Die Verzögerung der Entgeltgenehmigung ist Folge der Beiladung des Beigeladenen zu 1. Die gesetzlich vorgesehene zweiwöchige Entscheidungsfrist gem. § 5 Abs. 3 PEntgV, die am 08.12.2021 abgelaufen wäre, konnte aufgrund des am 02.12.2021 eingegangenen Beiladungsgesuchs nicht gehalten werden, zumal der Beigeladene zu 1. einen Antrag auf Akteneinsicht auch hinsichtlich des Maßgrößenverfahrens gestellt hatte. Ohne die vorläufige Regelung wäre eine ordnungsgemäße Beteiligung der/des Beigeladenen und die Gewährung rechtlichen Gehörs nicht möglich gewesen. Der Verordnungsgeber ist bei der Festlegung einer zweiwöchigen Sollfrist für die Bescheidung des Price-Cap-Entgeltgenehmigungsantrags nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 PostG ersichtlich nicht von einem zu Einzelentgeltgenehmigungsanträgen nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 PostG vergleichbaren Verfahren ausgegangen. Dies folgt schon aus den unterschiedlich geregelten Veröffentlichungspflichten hinsichtlich dieser Anträge nach § 8 PEntgV.

Die vorläufige Regelung hat einen übergangsweisen Zustand geregelt, der hiermit in eine rechtsverbindliche und endgültige Regelung überführt wird. Der Regelungszweck der einstweiligen Anordnung ist damit entfallen.

#### **5. Befristung**

Nach § 22 Abs. 3 PostG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 2 VwVfG versehen werden. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 13/7774 S. 25) nennt hier ausdrücklich die Möglichkeit, Preisgenehmigungen zu befristen. Die Befristung der Genehmigung bis zum 31.12.2024 resultiert aus der Laufzeit der am 31.12.2024 endenden Price-Cap-Periode.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bonn, den 29.04.2022

Lamoratta  
Vorsitzender

Meyerding  
Beisitzer

Balzer  
Beisitzer

### **Vergebührung:**

Gebührenbescheide nach den Regeln des BGebG i. V. m. § 1 Nr. 14 BNetzAGebV, Anlage, Abschnitt 9 Nr. 13 i.V.m. der Verwaltungsvorschrift VwV-BK-BNetzABGebV 2.2.2.1, Nr. 1.3 - wonach neben demjenigen, der die öffentliche Leistung beantragt hat, auch derjenige Gebührenschuldner sein kann, der als Beigeladener durch Stellungnahme/Vortrag im Verfahren die öffentliche Leistung der Beschlusskammer willentlich in Anspruch genommen bzw. veranlasst hat - ergehen gegebenenfalls mit gesonderten Bescheiden.

## Anlage 1 zum Beschluss BK5-21/018: Preise und Entgeltermäßigungen\*1

Gültig ab:	01.01.2022	01.01.2022	01.01.2023	01.01.2024
Gültig bis:	31.12.2024	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
<b>Briefprodukte und Services National</b>				
Standardbrief	0,85 €			
Kompaktbrief	1,00 €			
Großbrief	1,60 €			
Maxibrief	2,75 €			
Postkarte	0,70 €			
Maxibrief Überschreitung Höchstmaße/-gewicht*2	2,20 €			
<b>Zusatzleistungen*3</b>				
Einschreiben	2,65 €			
Einschreiben Einwurf	2,35 €			
Eigenhändig*4	2,20 €			
Rückschein*4	2,20 €			
Wert National*4	1,80 €			
Nachnahme National	3,70 €			
Prio	1,10 €			
<b>Dialogpostprodukte und Services National</b>				
Rücksendung	0,25 €			
<b>Werbeantwort</b>				
Standardbrief	0,85 €			
Kompaktbrief	1,00 €			
Großbrief	1,60 €			
Maxibrief	2,75 €			
Postkarte	0,70 €			
Maxibrief Überschreitung Höchstmaße/-gewicht*2	2,20 €			
<b>Briefprodukte und Services International</b>				
Standardbrief	1,10 €			
Kompaktbrief	1,70 €			
Großbrief	3,70 €			
Maxibrief über 500 g bis 1.000 g	7,00 €			
Postkarte	0,95 €			
<b>Zusatzleistungen*3</b>				
Einschreiben	3,50 €			
Eigenhändig*4	2,20 €			
Rückschein*4	2,20 €			
Wert International	3,50 €			
zzgl. je angefangene 100 € Wertangabe	2,00 €			
Nachnahme International*4	7,00 €			
<b>Sonstige Services</b>				
Internationaler Antwortschein	2,00 €			
<b>Briefe International zum Kilotarif</b>				
je Stück		0,80 €	0,81 €	0,82 €
je Kilogramm		12,55 €	12,80 €	13,13 €
<b>Zusatzleistungen Briefe International zum Kilotarif</b>				
Einschreiben	3,50 €			
Eigenhändig*4	2,20 €			
Rückschein*4	2,20 €			
Nachnahme International*4	7,00 €			
<b>Entgeltermäßigungen Brief International zum Kilotarif*5</b>				
Ab 1.000 Sendungen pro Monat		2,5 %		
Ab 2.000 Sendungen pro Monat		7,5 %	5,0 %	2,5 %
Ab 5.000 Sendungen pro Monat		12,5 %	10,0 %	7,5 %
<b>Dialogpostprodukte International</b>				
<b>Zusatzleistungen</b>				
Werbeantwort International	1,20 €			
<b>Absenderfreistempelung</b>				
Entgeltermäßigung	1,00 %			

\*1 Im Übrigen gelten die Bedingungen der jeweiligen AGB

\*2 zusätzlich zum Maxibriefentgelt

\*3 zusätzlich zum Beförderungsentgelt für Briefe und Postkarten

\*4 nur in Verbindung mit Einschreiben

\*5 Entgeltermäßigung wird nicht gewährt für Zusatzleistungen Brief International zum Kilotarif